

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

keit infolge Verwundung vor dem Feind oder von Kriegsstrapazen, infolge unverschuldeter äußerer Beschädigung in Ausübung des Dienstes oder anderwärtiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigentümlichkeit des Militärstandes oder durch epidemische oder endemische Krankheiten oder durch contagiöse Augenkrankheiten hervorgerufen, soferne der Betreffende sowohl für den Militärstand, als auch für jede sonstige der bisher bekleideten Dienststellung angemessene Tätigkeit erwerbsunfähig geworden ist, letzteres in der Weise, daß die Dienstuntauglichkeit auf den standesgemäßen Erwerb abgestellt wird. Besteht ein Anspruch auf die Pension nicht, so können in berücksichtigungswürdigen Fällen Gnadengaben gewährt werden; hiervon wird sehr häufig Gebrauch gemacht.

Vor Ablauf von 10 Dienstjahren besteht Anspruch auf Pension, wenn die Dienstuntauglichkeit infolge einer unverschuldeten Dienstschädigung eintritt, daher auch durch im Kriege erfolgte Verwundung oder sonstige Gesundheitsstörung.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach dem einrechenbaren Dienst Einkommen und der Länge der Dienstzeit. Nach dem vollendeten 10. Dienstjahre $\frac{1}{3}$, nach vollendetem 15., aber noch nicht vollendeten 16. Dienstjahre $\frac{3}{8}$ des zuletzt bezogenen Aktivitäts-Gehaltes, mit jedem weiteren Dienstjahre $2\frac{1}{2}$ % mehr, so daß nach vollendetem 40. Dienstjahre die volle Aktivitätsgage als Pension geleistet wird, im Minimum K 600.—.

Pensionszulagen werden gewährt (aus dem Militärtafonds), wenn die Folgen einer Verwundung oder von Kriegsstrapazen besondere Berücksichtigung erheischen und die Versorgungsgenüsse eines Sagisten K 2400.— jährlich nicht übersteigen. Außerdem werden gewährt Verwundungszulagen (§ 35, G. vom 27. Dezember 1875), grundsätzlich dauernd, ohne Rücksicht auf Dienstzeit neben den Pensionsbezügen, in Minimum K 400.—, bei Verlust einer Hand oder eines Fußes K 800.—, bei Verlust von zwei Gliedmaßen, Erblindung auf beiden Augen K 1800.—, unpfändbar und nicht exequierbar.